

Praktiker-Empfehlungen für Führungskräfte



Nicole Mutschke ist Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Arbeitsrecht. Für V&S beantwortet sie regelmäßig aktuelle Fragen zu ihren Rechtsgebieten.

E-Mail: info@kanzlei-mutschke.de
www.kanzlei-mutschke.de

Frage des Monats:

„Funktionieren Medienfonds als Steuersparmodell?“

Um die Antwort vorwegzunehmen: Die Frage lässt sich noch immer nicht eindeutig beantworten. Derzeit sieht es jedenfalls so aus, als würden die Steuervorteile, wie sie ursprünglich angedacht waren, den Anlegern nicht verbleiben. Viele Anleger von Medienfonds sehen und sahen sich in den vergangenen Jahren bereits mit Steuernachzahlungsforderungen konfrontiert. Hiervon betroffen sind vor allem Fonds mit Schuldübernahmebeziehungsweise Defeasance-Strukturen.

Steuervorteile hinfällig?

Deren Besonderheit besteht darin, dass sich die Lizenznehmer gegenüber dem Fonds verpflichten, einen Schuldübernahmevertrag mit einem Kreditinstitut abzuschließen, aufgrund dessen die Bank sowohl die Lizenzgebühren wie auch die Abschlusszahlung an den Fonds zu leisten hat und auf Einreden verzichtet. Was Sicherheit für die Anleger bedeuten sollte, wurde auch von der Finanzverwaltung so beurteilt. Steuerliche Vorteile, die Geschlossene Fonds mit sich bringen sollen, sind aber an das unternehmerische Risiko gekoppelt.

2007 beschlossen daher die Einkommensteuerreferenten der Länder und des Bundes, dass bei diesen Fondskonstruktionen Abschlusszahlungen steuerlich gesehen nicht erst am Ende der Laufzeit anfallen. Zahlreiche Anleger erhielten daraufhin vom Finanzamt (FA) die Aufforderung, für die zurückliegenden Jahre Steuern nebst entsprechenden Zinsen nachzuzahlen.

Nach einem Gerichtsbescheid des Finanzgerichts (FG) München vom 8. April 2011 (Az.: 1 K 3669/09) wurden Anleger von Initiatoren gerade in jüngster Vergangenheit dahingehend informiert, dass sich die Situation zu ihren Gunsten geklärt hätte. Im konkreten Fall des FG München wollte der Fonds für das erste Geschäftsjahr, in dem in erster Linie Produktionskosten anfielen, aber noch keine Einnahmen entstanden, seine Verluste steuerlich geltend machen.

Das FA folgte dieser Auffassung zunächst. Später wurde die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Bank als „abstraktes Schuldversprechen“ gewertet, sodass der entsprechende Betrag von Beginn an zu aktivieren wäre und

die anfänglichen Verlustzuweisungen zum Großteil wegfielen. Gegen die entsprechenden Forderungen klagte die Fondsgesellschaft vor dem FG München und bekam recht.

Keine Entwarnung

Bedeutet diese Entscheidung nun Entwarnung für alle Medienfonds-Anleger? – Leider nein. Denn das FG München führt in seiner Entscheidung aus, dass über die Frage, wann eine Kaufpreis-Forderung zu aktivieren ist, der Einzelfall entscheidet. Weiter erklärt das FG, dass eine auf einem Vertrag beruhende Forderung dann zu aktivieren ist, wenn sie rechtlich oder wirtschaftlich entstanden ist. Schließlich entschied das FG lediglich, dass die Schlusszahlung nicht vollständig im ersten Jahr aktiviert werden muss, über die Verteilung sagte das Gericht aber nichts.

Die Finanzverwaltung geht derzeit wohl von einer Linearisierung der Schlusszahlung ab Fertigstellung des Films aus. Auch dies würde aber dazu führen, dass Anleger Steuern nachzahlen müssten, wenn auch nicht so viel wie bei einer vollständigen Aktivierung im ersten Jahr. Natürlich sind auch gegen die Linearisierung der Schlusszahlung diverse Klagen anhängig. Wann endgültige Klarheit in steuerlicher Hinsicht besteht, ist derzeit noch nicht absehbar. Bis zur dieser Klärung haben die Finanzämter aber die Vollziehung der geänderten Steuerbescheide ausgesetzt.

Mein Rat:

Anleger sollten sich gut überlegen, ob sie ihre Steuerschuld nicht doch schon jetzt freiwillig begleichen, um im Falle einer Steuernachzahlung wenigstens die Zinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu vermeiden. Soweit von Banken oder Beratern im Gespräch die Steuervorteile als sicher dargestellt wurden, wäre es weiterhin sinnvoll, diesen gegenüber Ansprüche geltend zu machen und sich so den Schaden ersetzen zu lassen.